



Albtraum Entmündigung

"Zwangseinweisung", "Betreuung", "Entmündigung": Das sind Begriffe, die Angst machen - egal, ob man selbst betroffen ist oder nicht. Aber worum geht es dabei überhaupt? Welchen Schutz und welche Rechte haben Patienten?

Wer krank ist, besucht einen Arzt. Wer sehr krank ist, geht ins Krankenhaus. Aber wenn jemand nicht in ein Krankenhaus oder in ein Heim will, was geschieht dann? Gegen den eigenen Willen untergebracht werden darf nur, wer sich selbst oder andere lebensbedrohlich gefährdet. So jedenfalls steht es im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1906, Abs. 1 BGB).

Die eigenen Rechte beachten



Doch wer beurteilt im Einzelfall die Gefahr? Und wer entscheidet über eine Einweisung? Auch hier gibt es zwar Gesetze, die das regeln. Dennoch bleiben Lücken.

So kann z.B. jemand - je nach Regelung auf Länderebene -

bereits bei "fehlender Krankheitseinsicht" untergebracht werden.

Mit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes vom 1. Januar 1992 hat der Gesetzgeber erhebliche Verbesserungen für erwachsene Mitbürgerinnen und Mitbürger geschaffen, die bis dahin unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft standen.

Gebrechlichkeitspflegschaften waren überwiegend so genannte Zwangspflegschaften, also Pflegschaften, die ohne Einwilligung der Betroffenen angeordnet wurden. Die Betroffenen verloren dabei auch das Wahlrecht und waren vom Rechtsverkehr insgesamt ausgeschlossen. Dieses Recht war geprägt durch ein Nebeneinander von Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Der Vormundschaft ging in der Regel eine Entmündigung voraus, die die Betroffenen entrechtete. Wer entmündigt war, durfte nicht nur nicht wählen, sondern auch kein Testament mehr

erstellen.

Mittlerweile darf niemand mehr entmündigt werden. An die Stelle der Entmündigung oder Zwangspflegschaft trat die Betreuung, die zum Einen nur mit Einverständnis des Betroffenen angeordnet werden kann und darüber hinaus in ihrem Umfang genau definiert werden muss.

Voraussetzung für Betreuung ist, dass ein Erwachsener aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Ein Betreuer wird nur für Aufgabengebiete eingesetzt, für die Betreuung notwendig ist. Die Betreuten bleiben grundsätzlich selbst geschäftsfähig, d.h. sie können auch weiterhin selbst Verträge schließen. Das Öffnen der Post des Betreuten oder die Kontrolle seiner Telefongespräche sind keine Betreueraufgaben und entsprechend verboten.

Nach dem Gesetz sollen Betreute nach ihren Möglichkeiten weiterhin ein freies Leben führen: Sie können wählen, heiraten oder Testamente verfassen, sofern nicht völlige Geschäftsunfähigkeit festgestellt wurde. Der Betreuer muss die Wünsche des Betreuten berücksichtigen und wichtige Angelegenheiten stets mit ihm besprechen.



Das Betreuungsverfahren - genau genommen der Antrag, eine Person unter Betreuung zu stellen - kann von jedermann bei der Betreuungsbehörde oder dem Vormundschaftsgericht beantragt werden. Betreuungsverfügungen, die bei Privatpersonen hinterlegt wurden, müssen ausgehändigt werden. Das Gericht holt Gutachten



ein, inwieweit eine Betreuung notwendig ist, hört den Betroffenen selbst an und trifft dann die Entscheidung über die Person des Betreuers. Der Betroffene kann hierzu Wünsche äußern.

Ist dies nicht möglich, wird eine evtl. vorhandene Betreuungsverfügung berücksichtigt. Fehlt diese und sind keine Angehörigen vorhanden, wird meist ein ehrenamtlicher Mitarbeiter eines Betreuungsvereins bzw. einer sozialen Organisation eingesetzt.

Die Betreuungsverfügung

Vorschlägen und Wünschen des Patienten ist sowohl bei der Auswahl des Betreuers als auch bei der Führung der Betreuung grundsätzlich zu entsprechen. Sie sind insbesondere auch dann zu beachten, wenn sie vor Eintritt des Betreuungsfalles geäußert wurden. Jedermann kann für den Fall künftiger Betreuungsbedürftigkeit Wünsche und Vorschläge zur Person des Betreuers und zur Führung der Betreuung schriftlich niederlegen (Betreuungsverfügung). Auf diese Weise kann er sicherstellen, dass seine Wünsche und Vorschläge im Betreuungsfall zur Kenntnis des Vormundschaftsgerichts gelangen und entsprechend berücksichtigt werden.

Mit der Reform des Betreuungsrechts (BtÄndG) gibt es seit Januar 1999 auch eine Alternative zum gesetzlich bestellten Betreuer. Für den Fall der eigenen Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit kann jeder volljährige und uneingeschränkt geschäftsfähige Bürger eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen, die ihn nicht nur in Vermögensangelegenheiten sondern auch in medizinischen Fragen vertreten kann. Der Arzt, die Bank oder die Behörde müssen die Entscheidungen des Bevollmächtigten akzeptieren, genauso als wären sie von ihm persönlich ausgesprochen worden.

In einer Vorsorgevollmacht legt der Vollmachtgeber also fest, wer für den Fall, dass er sich selbst nicht mehr äußern kann, in seinem Namen handeln und entscheiden darf. Eine Vorsorgevollmacht kann in folgenden Bereichen erteilt werden:

Gesundheitsangelegenheiten:

Sie haben hier die Möglichkeit, dem Bevollmächtigten die Entscheidung über ärztliche Behandlung im Allgemeinen zu übertragen. Er darf dann über jegliche Arten von ärztlichen Behandlungen, Therapien, Medikamentenvergabe, Pflege und Operationen entscheiden. Ganz wichtig: Die Befugnis, in eine Unterbringung oder in lebensgefährliche ärztliche Untersuchungen oder Operationen einzuwilligen, müssen Sie ausdrücklich in der Vollmacht erwähnen. Nach dem Gesetz ist für diese Fälle trotzdem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig. Ist dieser Bereich aber nicht in der Vollmacht erwähnt, muss für diesen Fall extra ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden, und das kann erst einmal dauern. In Eilfällen (wie bei einer Notoperation) kann der Bevollmächtigte zudem auch ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts entscheiden. Sinnvoll ist es außerdem, die behandelnden Ärzte gegenüber dem Bevollmächtigten von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und darüber hinaus zu bestimmen, dass auch der Bevollmächtigte selbst die Ärzte gegenüber Dritten von der Schweigepflicht entbinden darf. Dieser Gesichtspunkt spielt häufig bei versicherungsrechtlichen Fragen eine Rolle.

Vermögensangelegenheiten

Hier können Sie den Bevollmächtigten berechtigen, Sie in allen Vermögens-, Steuer-, Renten-, Sozial- und sonstigen Rechtsangelegenheiten sowohl gerichtlich wie auch außergerichtlich zu vertreten. Die Vollmacht umfasst dann insbesondere die Vertretung gegenüber Behörden, Banken, Versicherungen und der Krankenkasse. Der Bevollmächtigte hat beispielsweise das Recht, Bankgeschäfte zu tätigen, Mietverhältnisse zu regeln oder die Haushaltsauflösung sowie eine Immobilienverwaltung vorzunehmen. Sie können darüber hinaus auch bestimmen, dass die Vollmacht über Ihren Tod hinaus gehen soll. Der Bevollmächtigte bleibt dann auch nach Ihrem Tod handlungsfähig und kann Maßnahmen treffen, solange bis die Erben einen Erbschein haben.



Infobox:

Die Betreuungsverfügung - Hinweise

- Formulieren Sie möglichst eindeutig, was der Bevollmächtigte darf und was nicht: Von Finanzgeschäften bis hin zu persönlichen Angelegenheiten, wie der Auswahl eines Pflegeheims oder medizinischen Entscheidungsbefugnissen.
- Sie können in einer Vorsorgevollmacht auch unterschiedliche Aufgaben auf mehrere Personen verteilen. Z. B., wenn Sie die Regelung Ihrer finanziellen Angelegenheiten lieber in andere Hände legen möchten als Entscheidungsbefugnisse über medizinische Fragen. Klären Sie unbedingt ab, ob die ausgewählte Person auch bereit ist, diese Aufgabe für Sie zu übernehmen.
- Nennen Sie einen Ersatzbevollmächtigten, für den Fall, dass der Bevollmächtigte ausfällt.
- Überprüfen Sie immer wieder, ob die Vollmacht noch aktuell ist. Sie können die

Vorsorgevollmacht jederzeit ändern oder widerrufen.

- Geben Sie kein Wirksamkeitsdatum an. Denn schließlich kann niemand wissen, wann der Ernstfall tatsächlich eintritt. Um sicher zu gehen, dass die Vollmacht nicht vorher benutzt wird, sollten Sie die Wirksamkeit davon abhängig machen, dass vorher ein ärztliches Attest über die Entscheidungsunfähigkeit ausgestellt wird.
- Die Vorsorgevollmacht muss in jedem Fall schriftlich verfasst werden. Eine notarielle Beurkundung ist vom Gesetz zwar nicht zwingend vorgeschrieben, aber äußerst sinnvoll. Gerade Banken und Sparkassen haben immer wieder Zweifel an der Echtheit der Urkunde.
- Ganz wichtig ist auch die Aufbewahrung des Dokumentes. Sie können die Vorsorgevollmacht durchaus zu Hause aufbewahren. Dabei sollten Sie aber auf jeden Fall sicherstellen, dass das Dokument im Ernstfall dem Bevollmächtigten auch zugänglich ist.